

lagen dieses Vorschlages im einzelnen eingehen zu können, wird seine Unbrauchbarkeit schon aus den im einzelnen vom Gesetzgeber höchst unterschiedlich strukturierten nationalen sozialistischen Rechtssystemen erkennbar.

Der theoretische und praktische Stellenwert, den theoretische Aussagen zum Rechtssystem haben, ist schließlich auch nicht auszumachen, wenn dieses lediglich als zweckmäßige Gliederung und Ordnung der Gesamtheit des sozialistischen Rechts definiert wird.<sup>5 6</sup> Sofort erhebt sich zumindest die simple Frage, was der Maßstab ist, nach dem diese zweckmäßige Gliederung und Ordnung erfolgen soll?

Daß das sozialistische Recht Systemcharakter hat, ist unbestritten; heute geht es darum, auf dialektisch-materialistischer Basis die Probleme seiner Entwicklung und die Kriterien seines Aufbaus mit Blick auf die entwickelte sozialistische Gesellschaft und eine hohe Effektivität des Rechts in dieser Gesellschaft weiter auszuarbeiten.

## 22.2. Objektive Determiniertheit des Systemcharakters des sozialistischen Rechts

Die zahlreichen Rechtsnormen eines sozialistischen Staates existieren, gelten und wirken nicht beziehungslos nebeneinander; sie stellen kein ungeordnetes Durcheinander dar, sondern eine systematische Gesamtheit: das sozialistische Rechtssystem. Dieses ist nach bestimmten Kriterien in einzelne Rechtszweige gegliedert. *Die Rechtszweige wie ihre Bestandteile und Elemente, die Rechtsinstitute und Rechtsnormen!, sind funktionell und strukturell miteinander verbunden; scharf abgrenzbare Scheidelinien gibt es zwischen ihnen nicht. Die Einteilung des sozialistischen Rechts in Rechtszweige hebt nicht die Einheit dieses Rechts auf, die in seinem Klasseninhalt und in seiner sozialen Zielsetzung begründet ist.*

Der Systemcharakter des sozialistischen Rechts — wie der allen Rechts — ist objektiv bedingt; in letzter Hinsicht, d. h. vermittelt durch diverse Zwischenglieder, spiegelt er den Systemcharakter der materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse wider, die notwendig rechtlich zu regeln sind. Mit anderen Worten: Dem System des Rechts liegt das System der gesellschaftlichen Verhältnisse zugrunde, die rechtlich zu regeln sind und die den Regelungsgegenstand eines bestimmten Rechtstyps ausmachen. Der Regelungsgegenstand ist dem Gesetzgeber objektiv vorgegeben, und zwar in dem Sinne, daß er unabhängig von seinem Willen existiert. Der Gesetzgeber kann nicht willkürlich Bereiche des rechtlichen Regelungsgegenstandes unbeachtet lassen oder neue Bereiche hinzufügen, will er seiner Aufgabe bei der Durchsetzung der Klasseninteressen mit Hilfe des Rechts nachkommen.

Die objektive Determiniertheit des Systemcharakters des sozialistischen Rechts ist Teil der objektiven Determiniertheit dieses Rechts. Das Recht hat nicht nur keine eigene Geschichte, sondern auch kein eigenes System. Deshalb läßt sich das Recht historisch wie systematisch nur als Element der Gesellschaftstotalität

5 Vgl. H. Oberländer/M. Posch, „Gestaltungsprobleme des Wirtschaftsrechts“, Staat und Recht, 1973/7, S. 1087.